

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 12 (1896)

Heft: 33

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Organ
für
die Schweizer
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zünfte und
Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Henn-Holdinghausen.

XII.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.
Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Zeile, bei größeren Aufträgen
entsprechend-n Rabatt.

Zürich, den 7. November 1896.

Wochenspruch: Das Gebet holt den Segen aus dem Himmel,
Die Arbeit holt den Segen aus der Erde.

Verbandswesen.

Die Delegierten-Versammlung der thurgauischen Gewerbevereine genehmigte die Verbandsrechnung des letzten Jahres (1. Nov. 1895 — 31. Okt. 1896), bestimmte Arbon als

neuen Vorort und wählte in die kant. Lehrlingsprüfungskommission die Herren Ruoff in Frauenfeld, Präsident) und Architekt Siefert in Kreuzlingen. Im weiteren gehören derselben von Amtswegen an: Präsident und Aktuar der Vorortsektion, die Herren Vogt-Gut und Lehrer Gut in Arbon.

Der Schweizerische Metallarbeiterverband beabsichtigt nach dem Muster des deutschen Metallarbeiterverbandes die Einführung der Reise- und Arbeitslosenunterstützung. Zu diesem Zweck hat der Centralvorstand unter den Mitgliedern eine Urabstimmung über dieses Postulat eingeleitet.

Verschiedenes.

Selbstverschulden und Mitverschulden. Der nachfolgende Fall von Fabrikhaftpflicht, den das Bundesgericht soeben abgeurteilt hat, ist für Fabrikbesitzer von hohem Interesse.

Am 15. März 1895 war in der Rattundruckeri Richter-sweil der dort beschäftigte Arbeiter Pfister dadurch verunglückt, daß er, während die Walzen im Gange waren, zwischen denen das Tuch gedruckt werden sollte, einen Zipfel desselben, der

sich umgefaltet hatte, wieder zurechtzulegen versuchte, wobei die linke Hand von den Walzen ergriffen und zerquetscht wurde. Eine besondere Schutzvorrichtung gegen derartige Unfälle konnte nicht angebracht werden; dagegen konnte die von zwei Arbeitern bediente Maschine durch einen einfachen Druck auf einen Hebel sofort abgestellt und nachher wieder in Gang gebracht werden, und den Arbeitern war es nicht nur verboten, während des Ganges der Maschine geschwind mit der Hand zuzufahren, um ein etwa umgefaltetes Tuchende wieder gerade zu legen, sondern dieses Manöver, das freilich häufig vorfam, wurde vom Aufsichtspersonal auch jeweilen sofort gerügt. Der Entschädigungsklage Pfisters hielt die Rattundruckeri die Einrede des Selbstverschuldens entgegen, das Bezirksgericht Horgen nahm aber an, daß der Unfall durch einen Zufall herbeigeführt worden sei; der Arbeiter habe bei der allerdings unvorsichtigen Handlung nicht das Bewußtsein der Gefährlichkeit seiner Manipulation gehabt, die Hand sei unwillkürlich dem Auge gefolgt und von einem Selbstverschulden könne unter diesen Umständen nicht gesprochen werden. Das Obergericht des Kantons Zürich nahm jedoch ausschließlich Selbstverschulden des Klägers an und wies die Klage demnach gänzlich ab. Das Bundesgericht stellte sich wiederum auf einen andern Standpunkt und nahm ein Mitverschulden auf beiden Seiten, sowohl auf derjenigen des Arbeiters wie der Fabrikleitung, an, indem ersterer die Unvorsichtigkeit seiner Handlungswelke selbst hätte einsehen und die betreffende Manipulation daher unterlassen sollen, letztere aber es unterlassen hatte, das hiegegen aufgestellte Verbot ernstlich durchzuführen und, da die Bereweise nichts gefruchtet hatten, mit